

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2011

*vom 21. Dezember 2010***über den mittleren Baukostenindex
der Gebäudeversicherung für 2011**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 30 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden;

gestützt auf die Stellungnahme des Verwaltungsrates der Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt (KGV);

in Erwägung:

Nach Artikel 30 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden wird der Versicherungswert der Gebäude durch Staatsratsbeschluss regelmässig den geänderten Baukosten angepasst. Der im Kanton Freiburg angewandte Baukostenindex beruht auf den Berechnungen des Statistischen Amtes der Stadt Zürich.

Nach den Berechnungen dieses Amtes per 1. April 2010 ist der Baukostenindex seit dem 1. April 2008, dem Referenzdatum für die letzte Anpassung auf den 1. Januar 2009, um 1,6 % gestiegen.

Bei der letzten Anpassung der Versicherungswerte auf den 1. Januar 2009 betrug die Indexierung nur 2 %, während der Index der Stadt Zürich um 4 % erhöht wurde.

Es erscheint gerechtfertigt, diese Erhöhung des Indexes teilweise auszugleichen.

Deshalb werden die Versicherungswerte der Gebäude per 1. Januar 2011 um 2 % indexiert. Dies entspricht einer Teilindexierung vom Index der Stadt Zürich, nämlich 1,5 % niedriger als Letzterer. Der im Jahre 2011 angewandte Index beläuft sich damit auf 121,73 Punkte bei einem Basisindex von 100 Punkten per 1. April 1998 (1027,29 Punkte auf der Grundlage von 1939 und 135,77 Punkte auf der Grundlage von 1988).

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der mittlere Baukostenindex zur Festsetzung der Versicherungswerte der Gebäude per 1. Januar 2011 wird auf der Grundlage von 1998 auf 121,73 Punkte festgesetzt (1027,29 Punkte auf der Grundlage von 1939 und 135,77 Punkte auf der Grundlage von 1988).

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX